

Verwaltungsvorschrift

zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg

(VV-VN)

Inhaltsübersicht:

Teil I: Allgemeiner Teil

1.	Rechtsgrundlage und Zwecksetzung	1
2.	Fördergegenstand	2
3.	Zuwendungsempfänger	3
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	3
5.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
6.	Verfahren	
6.1	Durchführung Vertragsabschluss	7
6.2	Grundsätze im Verfahren	8
6.3	Auszahlung	9
6.4	Kontrolle	10
6.5.	zu beachtende Vorschriften	10

Teil II: Spezifische Regelungen

	Vertragsnaturschutzmaßnahmen	10
--	------------------------------	----

Teil III. Geltungsdauer und Inkrafttreten 18

Anlage:

1.	Ablaufschema VN-Verfahren	19
----	---------------------------	----

1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

1.1 Der gesetzliche Rahmen für den Vertragsnaturschutz ist in § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) festgelegt. Bei Maßnahmen zur Durchführung des BNatSchG und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und der im Rahmen dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann (§ 3 Abs.3 BNatSchG).

1.2 Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen (§3 Abs. 4 BNatSchG).

1.3 Durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes werden rechtliche Verpflichtungen des Landes Brandenburg zum gesetzlichen Biotop- und Artenschutz erfüllt, insbesondere zur Erreichung der Erhaltungsziele des europäischen Netzes Natura-2000 und anderer Flächen mit hohem Naturschutzwert.

Zweck ist auch der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

Der Vertragsnaturschutz bietet darüber hinaus die Möglichkeit, andere Fördermaßnahmen z.B. im Rahmen der Agrarförderung inhaltlich zu ergänzen.

1.4 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) Teil II Förderbereich 4 Buchstabe I sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Die Zuwendungsverträge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift werden gemäß VV zu § 44 LHO Abs. 1, Ziffer 4.3. abgeschlossen.

1.6 Die Verwaltungsvorschrift ist unter der Nr. SA.43670 (2015/N) beihilferechtlich genehmigt und wurde durch die europäische Kommission verlängert (vgl. SA.59810 (2020/N).)¹.

¹ Die Notifizierung SA.59810 (2020/N) gilt bis zum 31.12.2023.

1.7 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser VV jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.8 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand:

2.1 Förderfähig ist die Bewirtschaftung und Pflege land- und fischereiwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes.

Dies sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen auf Grünland
- Maßnahmen auf Ackerland
- Pflege von speziellen Biotopen
- Artenhilfsmaßnahmen

2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- d) Kauf von Tieren,
- e) Kauf von Maschinen und Geräten,
- f) Investive Naturschutzmaßnahmen nach Buchstabe H des Förderbereichs 4 des GAK-Rahmenplans,
- g) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

Es wird auf die speziellen Regelungen im Abschnitt II verwiesen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/20131, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

3.2 andere Landbewirtschafter,

3.3 gemeinnützige juristische Personen

3.4 Unternehmen müssen die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission erfüllen, d. h. es muss sich um „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß Randnummer 35 Ziffer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handeln.

3.5 Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, können keine Vertragspartner sein.

3.6 Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums gelten - für flächenbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Im Übrigen findet Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die beantragte Landbewirtschaftung und Pflege entspricht naturschutzfachlichen Vorgaben und erfolgt auf der Grundlage folgender naturschutzfachlicher Konzepte bzw. Fachplanungen:

- Schutz – und Erhaltungszielvorgaben in Schutzgebietsverordnungen und Erhaltungszielverordnungen
- Pflege- und Entwicklungsplanung
- FFH-Managementplanung (inklusive Managementvermerke)
- Bewirtschaftungserlasse
- weitere Naturschutzfachplanungen (u.a. LRP, LP)

4.2 Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Fördergebiete oder der Fördervorhaben,
- b) Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- c) Auflistung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung,

4.3 Eine Finanzierung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift kann nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- die Maßnahme nicht bereits in einer Schutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich vorgegeben wurden.
- die Voraussetzungen für eine KULAP-Förderung nicht gegeben sind z. B. weil der geforderte Viehbesatz nicht nachgewiesen werden kann)
- die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung nach VO (EU) 1305/2013, Art. 30 im Rahmen der „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten“ nicht gegeben sind z. B. weil das NSG außerhalb der NATURA 2000-Kulisse liegt.
- keine Projektförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin (in der jeweils gültigen Fassung) möglich ist.
- keine Projektförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (in der jeweils gültigen Fassung) möglich ist.

4.4 Doppelförderung und Überkompensation mit Agrarumweltmaßnahmen des KULAP, Maßnahmen nach der Art. 30-Richtlinie und anderen Beihilfebestimmungen sind auszuschließen, siehe Ziffer 6.2.3 der VV.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss über eine Flächennutzungsberechtigung verfügen, dies durch seine Unterschrift bestätigen und auf Verlangen des Zuwendungsgebers nachweisen. Sofern mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung der Nutzungsart auf den vereinbarten Flächen verbunden ist, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Änderung des Eintrags der Nutzungsart im Grundbuch auf Verlangen vorzulegen.

4.6 Die Kombination von Vertragsnaturschutz und Agrarfördermaßnahmen und anderen Drittmittel ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragsinhalte (VN / AUKM) auf der gleichen Fläche nicht deckungsgleich sind. Bei den Kombinationen von Maßnahmen gemäß dieser Verwaltungsvorschrift mit KULAP-Maßnahmen oder Natura 2000-Ausgleichszahlungen kann über den Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung erschweren auf Grund von naturschutzfachlichen Pflegevorgaben des Vertragsnaturschutzes honoriert werden. Die Förderhöchstgrenze darf nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Es wird auf die spezifischen Regelungen im Teil II der VV verwiesen.

4.7. Die Maßnahmen haben eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren.

Aus Gründen der naturschutzfachlichen Flexibilität kann bei den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Maßnahme bereits während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren durchgeführt hat, von der 5-jährigen Verpflichtung abgesehen werden (Verpflichtungszeitraum mindestens ein Jahr).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 und 5.5.

Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendung:

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil II verwiesen.

5.4 Bemessung der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung für die Leistung erfolgt in der Regel über Standardvergütungssätze pro ha und Jahr (Maßnahmen II 1, 2, 3.a – f, 41), wobei sich die Höhe der Zuwendung an den marktüblichen Kosten orientiert.

Bei der Pflege spezieller Biotop (Maßnahmen II 3) und Artenhilfsmaßnahmen (Maßnahmen II 4 a) wird die Vergütung teilweise im Rahmen von Einzelfallkalkulationen (EFK) ermittelt, sofern sich diese nicht über Standardvergütungssätze aus der VV-VN selbst abbilden lassen.

5.4.2 Ist die Ermittlung der Höhe der Zuwendung nur über EFK möglich, erfolgt diese grundsätzlich auf der Grundlage praxiserprobter Berechnungstabellen der KTBL² sowie der am gesetzlichen Mindestlohn orientierten Lohnkosten. Für die Berechnung der Kosten von Beweidungsmaßnahmen mit Schafen oder Rindern unter erschwerten Bedingungen werden Kalkulationstools verwendet.

5.4.3 Liegen praxiserprobte Berechnungstabellen oder Kalkulationstools nicht in hinreichender Form vor, wird eine Markterkundung zur Preisfindung (Befragung mehrerer relevanter Marktteilnehmer) durchgeführt. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

5.4.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest zu § 44 LHO.

5.5 Höhe der Zuwendung:

5.5.1 Die Höhe der Zuwendung gemäß Vertrag bestimmt sich nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen der Maßnahme (einschließlich des Nutzungsverzichts) zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne Naturschutzauflagen oder den Kosten der Beibehaltung der naturschutzfachlichen Bewirtschaftung.

5.5.2 Der Umfang der Zuwendungen ergibt sich aus Teil 2 der Verwaltungsvorschrift.

5.5.3 Auf Grund von sehr kleinteiligen Maßnahmen, wird die Bagatellgrenze abweichend von der LHO auf 250,- € je Vertrag festgesetzt.

5.5.4 Soweit die Vertragspartner keine Landwirte sind, können Zahlungen zum Vertragsnaturschutz nur gemäß der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen dürfen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigten nicht überschreiten (vgl. Teil 2).

5.5.5 Höchstbeträge:

- Für Ziffer II.1 (Grünland) gilt ein Höchstbetrag von 450 € / ha.

- Für Ziffer II.2 (einjährige Kulturen (Acker)) gilt ein Höchstbetrag von 600 € / ha.

² Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL, Hrsg.) 2005: *Landschaftspflege – Daten zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten*.

- Für Ziffer II.3 (Pflege spezieller Biotope) gilt ein Höchstbetrag von 450 € / ha. In Ausnahmefällen kann bei der Pflege von besonders hochwertigen und kleinflächigen Biotopen (besonders aufwendige Verfahren) der Höchstbetrag überschritten werden. Die Vergütung kann in diesen Fällen 100% der förderfähigen Kosten betragen.
- Für Ziffer II.4 (Artenhilfsmaßnahmen) gilt ein Höchstbetrag von 450 € /ha (Grünland) und 600 € / ha (Acker). In Ausnahmefällen kann bei Artenhilfsmaßnahmen für besonders hochwertige Arten auf kleinen Flächen (besonders aufwendige Verfahren) der Höchstbetrag überschritten werden. Die Vergütung kann in diesen Fällen 100% der förderfähigen Kosten betragen.
- Für Ziffer II.4.1 (Hohe Wasserhaltung) gilt der Höchstbetrag der jeweiligen Nutzungsform der Fläche (450 € / ha bei Grünland und 600 € / ha bei Acker).

6. Verfahren

Für den Abschluss und die Auszahlung von Zuwendungsverträgen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gilt das Ablaufschema gem. Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift.

6.1 Durchführung / Vertragsabschluss

6.1.1 Der Vertragsabschluss erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) oder durch die Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal.

6.1.2 Der Abschluss eines Vertrages muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vertragsgeber über das Verfahren. Die Vertragsgestaltung richtet sich nach einem Mustervertrag. Änderungen der Vertragsinhalte sind schriftlich zu vereinbaren.

6.1.3 Die Verträge werden durch das Landesamt für Umwelt (LfU) anhand einer Prioritätenliste vorbereitet, fachlich geprüft und unterzeichnet. Im Nationalpark Unteres Odertal werden die Verträge vom Nationalpark Unteres Odertal – Verwaltung unterzeichnet. Besonders außerhalb von Naturparks und Biosphärenreservaten können die unteren Naturschutzbehörden an der Vertragsvorbereitung und Kontrolle beteiligt werden.

6.1.4 Die Auswahl der Maßnahmen (Fläche, Vertragspartner, Inhalt der Maßnahme, Höhe der Zuwendung) ist zu begründen.

6.1.5 Die Zuwendungsverträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01). Die Verträge in schriftlicher Form enthalten den Namen des Vertragsnehmers, Angaben zur Größe des Unternehmens, den Inhalt der Maßnahmen, Angaben zur Vertragsfläche, zum Durchführungszeitraum sowie zur Vergütung und werden von beiden Vertragspartnern unterschrieben. Vertragsgeber und –nehmer erhalten ein Exemplar des Vertrages. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 70 der Rahmenregelung (2014/C 204/01) nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

6.2 Grundsätze im Verfahren

6.2.1 Der Vertragsnaturschutz wird flächendeckend zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele angewandt. Dies betrifft neben landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere auch Ödland, Zwergstrauchheiden, Streuobstbestände ohne gewerbliche Nutzung, Feldgehölze und Hutewälder entsprechend der aktuellen Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Dabei ist stets zu prüfen, ob nicht bereits aus anderen Regelungen der Agrarförderung, wie z.B. Cross Compliance (CC)-Verpflichtungen zur Pflege und Nutzung dieser Flächen bestehen.

6.2.2 Nach den Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und der Umsetzung in nationales Recht durch die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Agrar-ZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) können Landschaftselemente (z. B. Feldgehölze) als landwirtschaftliche Fläche eingestuft sein. Ihre Pflege durch Vertragsnaturschutz ist möglich. Es ist zu beachten, dass die Flächen bereits im Rahmen der Agrarförderung erfasst sein können, für die dann zumindest die CC-Forderungen gelten. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit der Betreuungsstellen mit den Landwirtschaftsbehörden erforderlich.

6.2.3 Zum Ausschluss von Doppelförderung und Überkompensation wird für die Flächen ein digitaler Flächenabgleich mit inhaltlichen Verpflichtungen der Agrarförderung (Agrarumweltmaßnahmen des KULAP, Maßnahmen nach der Art. 30-Richtlinie, andere Beihilfebestimmungen) durchgeführt.

Vor Vertragsabschluss prüft die zuständige Betreuungsstelle, die um Vertrag vorliegenden Informationen auf Hinweise einer möglichen Doppelförderung. Sobald die Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) dem LfU zur Verfügung gestellt werden (im Regelfall im Laufe des Sommers) wird ein Flächenabgleich mit den inhaltlichen Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und den Maßnahmen, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden, durchgeführt, um eine Doppelfinanzierung inhaltsgleicher Maßnahmen auf derselben Fläche auszuschließen.

6.2.4 Die Vertragsflächen sind grundsätzlich digitalisiert zu übergeben.

6.2.5 Die einzelne Zuwendungsvertragsakte ist vollständig und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Vertragsnehmer reichen nach Abschluss der Maßnahme einen formgebundenen Antrag auf Auszahlung inkl. Dokumentationen der Maßnahmenumsetzung über die Betreuungsstellen beim LfU ein.

6.3.2 Die Zahlung der Mittel erfolgt im Erstattungsprinzip nach Abschluss der Maßnahme. Der Antrag auf Auszahlung für die im jeweiligen Vertragsjahr fällige Fördersumme muss bis zum 15. November beim Zuwendungsgeber vorliegen. Spätere Termine regelt der Zuwendungsgeber ggf. im Einzelfall. Die Anforderung einer Abschlagszahlung pro Jahr und Vertrag ist für erbrachte und nachgewiesene Teilmaßnahmen erst ab 2.500 Euro möglich.

6.4 Verwendungsnachweisprüfung

6.4.1 Vor Auszahlung der Mittel werden die eingereichten Maßnahmendokumentationen durch LfU N geprüft und die auszuzahlende Zuwendung festgestellt.

6.4.2 Das LfU oder Beauftragte können jederzeit die eingegangenen Verpflichtungen vor Ort prüfen. Der Umfang der jährlichen Vor-Ort-Kontrollen beträgt mindestens 5 % aller Begünstigten, die einer Verpflichtung im Rahmen einer oder mehrerer in den Geltungsbereich dieser VV fallender Maßnahmen unterliegen. Festgestellte Abweichungen zum Vertrag werden ggf. als Vertragsverletzung (s. o.) behandelt.

6.4.3 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren Beauftragte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

6.5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

6.5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser VV Abweichungen zugelassen sind.

6.5.3 Da die Verwaltungsvorschrift in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 hinausgeht wird ab dem 1. Januar 2021 die Anpassung der Verwaltungsvorschrift an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

Teil II- spezifische Regelungen

Vertragsnaturschutzmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sind, abweichend von den in Brandenburg EU-kofinanzierten Agrarumweltmaßnahmen des KULAP, auch für andere Landbewirtschaftler als gem. Art. 28 der VO (EU) 1305/2013 zugänglich.

Die gemäß Teil II Abschnitt 1.1.5.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) durchgeführten Vorhaben werden gemäß der Randnummern 724-726 angepasst, falls die dort genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die in diesen Abschnitten genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden.

II. 1. Maßnahmen auf Grünland

Fördergegenstand

Grünland im Sinne dieses Programms sind Bodennutzungssysteme, die auf einer Vegetationsdecke aus mehrjährigen Gräser-, Leguminosen- und Kräuterarten beruhen (z.B. kein Wechselgrünland). Auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung wird verzichtet (kein Pflügen, Grubbern oder Scheiben).

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Zur Verbesserung der Überlebenschancen von Bodenbrütern und anderen Kleintieren ist eine standortangepasste Arbeitsgeschwindigkeit (möglichst <5km/h) einzuhalten.

Es ist mindestens eine einmalige Nutzung jährlich durchzuführen, wobei das Stehenlassen von Streifen, Randstreifen oder Teilflächen aus naturschutzfachlichen Gründen vereinbart werden kann. Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen; Mulchen ist untersagt.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

Für die Verwendung spezieller Technik, die aus Gründen des Arten- und Naturschutzes notwendig ist, kann eine Zusatzvergütung gezahlt werden:

II.1.a	zusätzlicher technologischer Aufwand für eine naturverträgliche Nutzung	20 €/ha
--------	---	---------

II.1.1. Extensive Grünlandnutzung

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Die Düngung der Flächen ist – sofern erlaubt - am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der einschlägigen Vorschriften zum Einsatz von Düngemitteln im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Ausbringung von Gärresten aus Agrar-Gasanlagen oder das Ausbringen von Agrar-Gasgülle ist verboten. Grünlandumbruch ist untersagt.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

II.1.1.a	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (PSM)	140 €/ha
II.1.1.b	Zusätzlich zu II.1.1.a kein Einsatz von Mineraldüngern	41 €/ha
II.1.1.c	Zusätzlich zu II.1.1.a kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall	30 €/ha
II.1.1.d	Zusätzlich zu II.1.1.a kein Einsatz von Düngern aller Art	52 €/ha
II.1.1.e	Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Walzen/Schleppen)	20 €/ha

Sonstige Bestimmungen

Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (einschließlich Exkremente der Weidetiere) – sofern erlaubt - darf je ha Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 GV entspricht. Abweichungen hiervon sind im Vertrag zu regeln. Als Richtwerte für die Nährstoffausscheidung von 1,4 GV gelten 118 kg N, 25 kg P und 133 kg K pro Jahr.

II.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung mit Nutzungsterminen**Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen**

Die Nutzung erfolgt durch Mahd oder Beweidung und wird dem Schutzziel angepasst. Sofern durch andere Maßgaben – zum Beispiel durch Festlegungen einer NSG-VO (ordnungsrechtliche Einschränkung) – bereits ein erster Nutzungstermin feststeht, kann ausnahmsweise bei besonderem Erfordernis auch ein späterer Termin vereinbart werden. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich dann aus der Differenz der beiden Vergütungssätze.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

II.1.2.a	erste Nutzung nicht vor dem 16.06.	45 €/ha
II.1.2.b	erste Nutzung nicht vor dem 01.07.	85 €/ha
II.1.2.c	erste Nutzung nicht vor dem 16.07.	120 €/ha
II.1.2.d	erste Nutzung bis zum 15.06. (oder vorher) und eine weitere Nutzung wieder nach dem 31.08.	96 €/ha
II.1.2.e	erste Nutzung nicht vor dem 16.08.	200 €/ha

II.2 Maßnahmen auf Ackerland

Fördergegenstand

Die Maßnahmen dienen dem Schutz und der Entwicklung von Segetalarten (Ackerwildkräutern), der Schaffung von Verbindungskorridoren sowie dem Schutz von Brut- oder Rückzugsflächen für die typische Fauna der Agrarlandschaft, als Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen innerhalb oder angrenzend an bewirtschaftete Ackerflächen. Vertragsnaturschutzflächen (Acker) dürfen nicht als ökologische Vorrangflächen gemeldet sein.

II.2.1 Schonstreifen und Schonflächen

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Es ist keine Bodenbearbeitung und keine Bestellung der Flächen zugelassen (Selbstbegrünung der Ackerflächen). Die Mindestbreite der Schonstreifen beträgt 6 m. Bei der Einrichtung von Schonflächen richtet sich deren Größe nach dem jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernis.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

II.2.1.a	Ackerzahl 25, oder geringer	90 €/ha
II.2.1.b	Ackerzahl 26 bis einschließlich 42	250 €/ha
II.2.1.c	Ackerzahl 43, oder höher	405 €/ha

Sonstige Bestimmungen

Die Flächen sind mindestens einmal jährlich nach dem 1. September zu mähen und bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit auch zu beräumen. Gegebenenfalls können nach Zustimmung der Betreuungsstelle auch gesonderte Pflegemaßnahmen vereinbart werden, z. B. Mulchen, eine Beweidung an Stelle der Mahd oder das überjährige Belassen von Altaufwuchs auf Teilflächen.

Sofern Flächen im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche beantragt wurden, kann keine Zuwendung zum Vertragsnaturschutz auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gezahlt werden (Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).

II.2.2 Segetalartenschutz im Getreide

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Folgende Auflagen müssen wahlweise bei der Bestellung eingehalten werden:

- Saatreihenabstand muss mindestens 25 cm betragen,
- die Aussaatstärke ist auf die Hälfte der normalen Aussaatmenge zu verringern,
- Drilllücken von 30 bis 50 cm zwischen den Saatreihen beim Säen belassen, z. B. durch versetztes Fahren oder Schließen von Säscharen, oder einer kompletten Spurbreite (1,60 bis 2 m) oder
- Drillfenster durch Ausheben der Drillmaschine; die Fenster sollten eine Mindestgröße von 20 m² haben; als Nistfläche für Feldvögel sind mehrere kleine gleichmäßig über den Schlag verteilte Fenster besser geeignet als ein großes Fenster.

Auf den Flächen ist es untersagt

- genetisch verändertes Saat- und Pflanzgut auszubringen,
- Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
- Untersaaten oder Zwischenfrüchte anzubauen,
- mechanische Unkrautbekämpfung (striegeln) durchzuführen, außer bei absehbarer Dominanz von Problempflanzen (z.B. Quecke),
- einen Stoppelumbruch durchzuführen, außer unmittelbar vor Neuansaat.

Entsprechend der jeweiligen naturschutzfachlichen Erfordernisse können zu folgenden Punkten Ausnahmen vereinbart werden:

- pflügen und andere geeignete Oberbodenbearbeitungen,
- Fruchtfolge
- entzugsorientierte mineralische Düngung mit Ausnahme von Stickstoff, gegebenenfalls Kalkung

Bemessung / Höhe der Zuwendung

II.2.2	Segetalartenschutz im Getreide	200 €/ha
--------	--------------------------------	----------

Sonstige Bestimmungen

Die Maßnahme ist auch im Ökolandbau zugelassen.

II.2.3 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch die extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen. Sie dient der Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

II.2.3.a	bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	77 €/ha
II.2.3.b	zusätzlich zu II.2.3.a, nur Einsatz von festem organischem Dünger (keine Gülle)	30 €/ha
II.2.3.c	zusätzlich zu II.2.3.a, wenn Verzicht auf Herbizide und Insektizide	91 €/ha

II.2.4 Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland

Die Maßnahme dient insbesondere der Etablierung einer standortangepassten Bewirtschaftung mit artenreichem Grünland und zur Förderung des Moorschutzes.

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Das Grünland ist extensiv (wie in Punkt II.1.1 beschrieben) zu nutzen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung des Vertragsgebers zugelassen. Stickstoffdüngung ist untersagt. Diese Verträge werden mit einem Verpflichtungszeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. Spätestens im 2. Jahr sind die Flächen als Dauergrünland zu führen und entsprechend im Agrarförderantrag zu codieren.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

II.2.4	Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland	556 €/ha (jährlich)
--------	---	------------------------

II.3 Pflege von speziellen Biotopen

Fördergegenstand

Es sollen Aufwendungen zur Pflege von Natura-2000-Lebensräumen und anderen schützenswerten Flächen in der Kulturlandschaft wie z. B. Binnensalzstellen, Niedermoore, Pfeifengraswiesen, Trockenrasen gefördert werden, wenn eine Förderung als Agrarumweltmaßnahme des KULAP oder über die „Richtlinie zur Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins“ nicht in Betracht kommt. Die Maßnahmen erfolgen jährlich wiederkehrend, wenn sich das Förderziel nur durch wiederkehrende Pflegeintervalle erreichen lässt. Förderfähig ist auch der Einsatz von Spezialtechnik.

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Auflagen zur Mahd oder zur Landschaftspflege mit Tieren (Beweidung) werden unter Beachtung des Pflegezustandes und des Pflegezieles für die Vertragsflächen individuell vorgegeben (Pflegeplan). Mahd-/Beweidungstermine oder mögliche Zeitspannen, Mähtechnik, Festlegungen zum Transport und zur Transporttechnik sowie zur Entsorgung des Erntegutes werden im Vertrag eindeutig festgelegt.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

Ist die Ermittlung der Höhe der Zuwendung nur über Einzelfallkalkulation möglich (z.B. Entbuschung gefährdeter Habitats, zusätzlichen Auflagen zur Beweidung oder anderer Pflegemaßnahmen), erfolgt diese grundsätzlich auf der Grundlage praxiserprobter Berechnungstabellen der KTBL¹ sowie der am gesetzlichen Mindestlohn orientierten Lohnkosten. Für die Berechnung einiger Maßnahmen werden Kalkulationstools verwendet.

Liegen praxiserprobte Berechnungstabellen oder Kalkulationstools nicht in hinreichender Form vor, wird eine Markterkundung zur Preisfindung (Befragung mehrerer relevanter Marktteilnehmer) durchgeführt. Eine Überkompensation ist auszuschließen. Sofern das Erntegut wirtschaftlich verwendet wird, sind die hieraus resultierenden Einnahmen zu berücksichtigen.

Als Standardkalkulationen für einzelne Verfahren der Mahd bzw. Beweidung gelten folgende Sätze:

II.3.a	maschinelle Mahd einschließlich der Beräumung der Fläche von Halb-/Trockenrasen	218 €/ha
II.3.b	maschinelle Mahd einschließlich der Beräumung der Fläche von Feuchtwiesen	328 €/ha

II.3.c	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen auf nicht beihilfefähiger Fläche	294 €/ha
II.3.d	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen auf beihilfefähiger Fläche	244 €/ha
II.3.e	Beweidung mit Rindern und /oder Equiden auf nicht beihilfefähiger Fläche	142 €/ha
II.3.f	Beweidung mit Rindern und /oder Equiden auf beihilfefähiger Fläche	92 €/ha

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL, Hrsg.) 2005: *Landschaftspflege – Daten zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten.*

II.4 Artenhilfsmaßnahmen

Fördergegenstand

Es sollen Aufwendungen von Artenhilfsmaßnahmen und zur Umsetzung von Artenschutzprogrammen gefördert werden. Hierzu zählen z. B. auch Maßnahmen zum Schutz von Rotbauchunke und Sumpfschildkröte in der Agrarlandschaft.

Zuwendungsvoraussetzungen / Auflagen

Die Förderung der Wildblütenflora durch naturschutzfachliche Vorgaben bei der Bienenhaltung (u. a. keine Massentrachten, Anwandern bestimmter Standorte, Pollenanalysen) ist nur auf Biosphärenreservate begrenzt.

Die Maßnahmen erfolgen jährlich wiederkehrend, wenn dies zur Erreichung der Schutzziele erforderlich ist.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wird im Rahmen von Einzelfallkalkulationen ermittelt (siehe Pflege spezieller Biotope).

II.4.a	Förderung der Wildblütenflora	20 € pro Bienenvolk (maximal 2.500 € jährlich pro Betrieb)
--------	-------------------------------	--

II.4.1 Hohe Wasserhaltung

Fördergegenstand

Die Maßnahme dient dem Schutz der Lebensräume von an Wasser gebundenen Arten.

Die Maßnahme kann nur dann vereinbart werden, wenn durch Regulierungseinrichtungen entsprechende Wasserstände eingestellt werden können.

Bemessung / Höhe der Zuwendung

Einstellung von oberflächennahen/-gleichen Grundwasserständen mit Blänkenbildung

Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen zur Wasserhaltung entspricht den Vorgaben für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste:

II.4.1.a	bis zum 30. April	45 €/ha
II.4.1.b	bis zum 30. Mai	100 €/ha
II.4.1.c	bis zum 30. Juni	200 €/ha
II.4.1.d	vom 1.August bis 31.Dezember	336 €/ha

III. Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2021 in Kraft. Verträge auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift werden erst abgeschlossen, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Die Verwaltungsvorschrift gilt bis 31.12.2023.

Potsdam den 10.11.2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel

Anlage 1: **Ablaufschema VN-Verfahren****Auswahlverfahren**

LfU, N2 „Umsetzung NATURA 2000“	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen werden in Anlehnung an die Projektauswahlkriterien (PAK) der Richtlinie „Natürliches Erbe“ (Anlage 2) in einer Bedarfserfassungstabelle erfasst und gewichtet • Aufteilung Budget auf die einzelnen Betreuungsstellen³ auf Basis Priorisierung Bedarfserfassungstabelle und Mitteilung an LfU, S3 • Führung eines Antragsgespräches
LfU, S3 „Finanzen, BdH“	<ul style="list-style-type: none"> • Titelverwaltung;

Vertragsabschluss

Betreuungsstellen ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Zuwendungsverträge inkl. Vertragsbeiblatt (Dokumentation Antragsgespräch)
LfU, N2 „Umsetzung NATURA 2000“	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Prüfung der Zuwendungsverträge (Zuwendungsart- und -höhe, Flächenabgleich, Ausschluss Doppelförderung, de-minimis-Erklärung)
LfU, S3, „Finanzen, BdH“ NP-Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • haushaltstechnische Bearbeitung / Titelverwaltung • Mittelfestlegung – Vertragsunterzeichnung

Auszahlverfahren

Betreuungsstellen ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle Dokumentation des Vertragsnehmers und Erfüllung der vertraglich festgelegten Auflagen auf den Flächen • Weiterleitung Auszahlungsanträge der Vertragsnehmer mit Bericht der Betreuungsstelle und R & S – Zeichnung an LfU, S3
LfU, S3 „Finanzen, BdH“	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung der durch LfU/N festgestellten Höhe der Zuwendungen • Überwachung De-minimis, Mitteilung an MLUK
LfU, N2 „Umsetzung NATURA 2000“	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Transparenzpflicht, Mitteilung an MLUK Vor-Ort-Kontrollen (Maßnahmendurchführung, Flächengrößen) bei 5% der Begünstigten

⁴ Betreuungsstellen sind die Naturparke und Biosphärenreservate (N5 – N8), Nationalparkverwaltung, Ref. N2, N3 (Naturschutzstation Linum) und N4 (Vogelschutzwarte Buckow/Baitz)